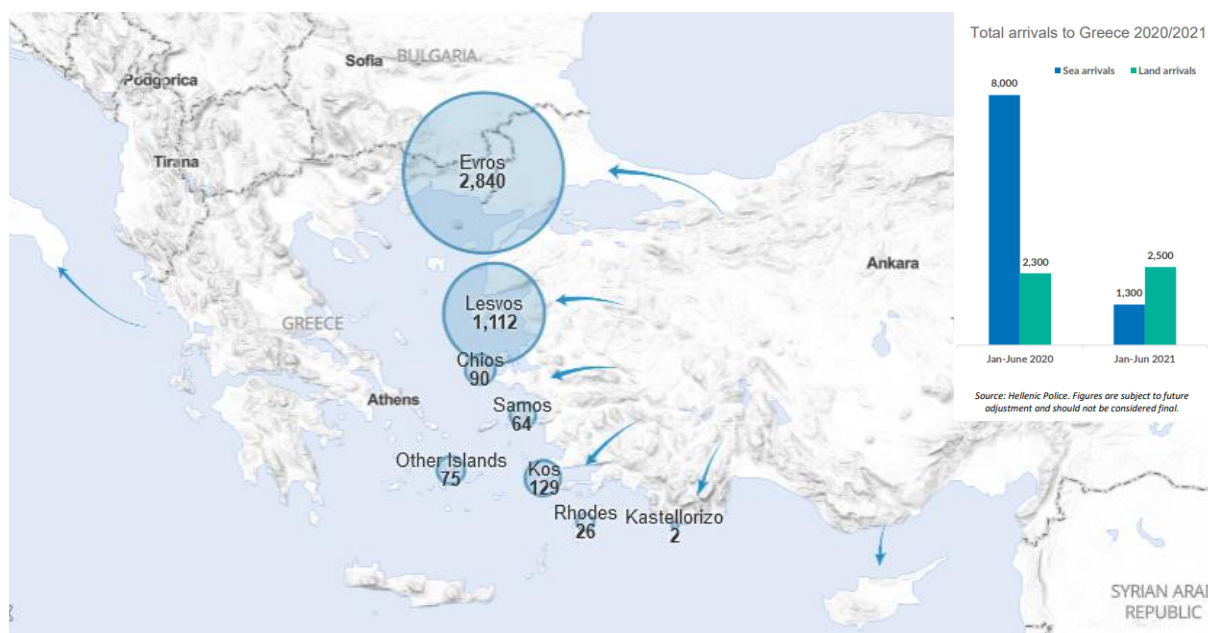


# Factsheet Griechenland

Stand: August 2021

## 1 Facts & Figures

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis Ende Juli 2021 reisten gemäss UNHCR 4'338 Schutzsuchende über Griechenland in die EU ein. Es zeigt sich die Tendenz, dass mehr Personen über die Landgrenze nach Griechenland gelangen als im letzten Jahr.



Ankünfte in Griechenland von Januar bis Ende Juli 2021. Quelle: UNHCR

Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weitgehend auf Dublin-Verfahren Griechenland, in den letzten zwei Jahren (2020 und 2021) haben keine Dublin-Überstellungen nach Griechenland stattgefunden.

Relevant ist Griechenland für die SFH als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus erhalten haben.<sup>1</sup> Die meisten Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVGer), die sichere Drittstaaten betreffen, haben einen Nichteintretensentscheid (NEE) Griechenland zum Gegenstand, in der ersten Hälfte dieses Jahres betrafen dies 21 von 41 sicheren Drittstaat-Urteilen. Unter dem [Rückübernahmeabkommen mit Griechenland](#) fanden 2020 21 Überstellungen statt, 2021 bis Ende Juni deren zwölf.

<sup>1</sup> Aufgrund dessen, dass die Personen, die aus der Schweiz nach Griechenland überstellt werden, bereits über einen Schutzstatus verfügen, kommt weder der EU-Türkei-Deal noch die Türkei als sicherer Drittstaat (Gesetzesänderung 2021: Die Türkei wird von Griechenland als sicherer Drittstaat für Personen aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia erachtet) zur Anwendung, weshalb in diesem Papier nicht auf diese Themen eingegangen wird.

## 2 Situation von Schutzberechtigten in Griechenland

Die Situation für Personen mit Schutzstatus in Griechenland ist in verschiedener Hinsicht als prekär zu werten und hat sich im letzten Jahr nochmals verschärft. Der gewährte Schutz existiert lediglich auf dem Papier. Seit Juni 2020 sind Schutzberechtigte verpflichtet, die Unterkünfte spätestens 30 Tage nach Anerkennung zu verlassen. Es existiert keine staatliche Unterstützung oder finanzielle Leistungen. Dies führt dazu, dass Personen mit Schutzstatus in Griechenland in aller Regel mit Obdachlosigkeit konfrontiert sind und damit kämpfen, ihre elementarsten Bedürfnisse befriedigen zu können. Der Zugang zum Arbeitsmarkt gestaltet sich sehr schwierig, bereits vor der Covid-19 Pandemie hatte Griechenland die höchste Arbeitslosenquote in der EU. Es gibt keine staatlichen Programme zur Arbeitsmarktintegration. Sowohl für den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch zum öffentlichen Gesundheitssystem wird eine Sozialversicherungsnummer benötigt, deren Erhalt an verschiedene bürokratische Hürden und Voraussetzungen geknüpft ist. Der Zugang zu einem effektiven Rechtsbehelf in Griechenland ist für Schutzberechtigte schwierig.

## 3 Aktuelle Praxis

### 3.1 Schweiz

Die Schweizer Praxis ist sehr restriktiv. Das SEM und das BVGer gehen in der Regel davon aus, dass Personen mit Schutzstatus in Griechenland dorthin zurückgeschickt werden können. Vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 fällte das BVGer 21 Urteile zu Beschwerden sicherer Drittstaat Griechenland. Davon wurden acht Beschwerden gutgeheissen. Allen acht positiven Urteilen lag eine ungenügende Sachverhaltsabklärung durch das SEM zugrunde, mehrheitlich in Bezug auf gesundheitliche Vorbringen, die Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen. Das Gericht erkennt zwar die prekäre Situation, in der sich Schutzberechtigte in Griechenland befinden, sieht darin aber keine systematische Diskriminierung. Das Gericht verneint in den beurteilten Fällen das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung).

### 3.2 Europa

Die meisten europäischen Länder überstellen Personen mit Schutzstatus nach Griechenland. Ausnahmen bestehen in Fällen vulnerabler Personen. Die Rechtsprechung in Deutschland bewertet eine Rückkehr vulnerabler Personengruppen mehrheitlich als unzumutbar. Auch bei alleinstehenden gesunden Personen geht eine Mehrheit der Gerichte von einer Unzumutbarkeit der Rückkehr aus. Dies wird damit begründet, dass die Sicherstellung der elementarsten Bedürfnisse bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht gewährleistet sei und daher eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK drohe.<sup>2</sup>

In einer am 12. Juli 2021 veröffentlichten Entscheidung<sup>3</sup> des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte stellte dieser fest, dass die Lebensbedingungen von geflüchteten Kindern in Griechenland gegen ihre Menschenrechte verstossen.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 21. Januar 2021, Az. 11 A 1564/20.A, 11 A 2982/20.A; OVG Niedersachsen, Urteile vom 19. April 2021, Az. 10 LB 244/20, 10 LB 245/20; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. März 2021, Az. 7 B 10450/21.OVG.

<sup>3</sup> ICJ and ECRE v Greece, 12. Juli 2021, dazu auch: <https://ecre.org/greece-landmark-european-committee-on-social-rights-decision-upholds-rights-of-migrant-children/>

### 3.3 Wichtige und exemplarische Urteile

EGMR	21.01.11	Meilenstein bzgl. Dublin-Griechenland, der EGMR stellte i. c. eine Verletzung von Art. 3 EMRK aufgrund der Lebens- und Haftbedingungen in Griechenland fest ( <a href="#">weitere Informationen</a> )	<a href="#">M.S.S. v. Belgium and Greece (no. 30696/09)</a>
EuGH	21.12.11	Konsequenz für die Anwendung der Dublin-Verordnung. Europaweiter Überstellungsstopp	<a href="#">verb. Rs. C-411/10 und C-493/10</a>
BVGer	13.02.20	Referenzurteil, <a href="#">Kritik</a>	<a href="#">D-559/2020</a>
BVGer	04.01.21	Beispiel einer Ablehnung durch das BVGer	<a href="#">E-4480/2020</a>
BVGer	09.04.21	Beispiel einer Rückweisung ans SEM aufgrund unvollständiger Erstellung des Sachverhalts	<a href="#">E-1332/2021</a>
UN-CEDAW	25.05.21	CEDAW gewährte in zwei Fällen interim measures, die Fälle wurden in der Folge abgeschrieben, weil das SEM von sich aus eintrat.	<a href="#">Artikel dazu von humanrights.ch</a>
Europäischer Ausschuss für soziale Rechte	12.07.21	Entscheid	<a href="#">ICJ and ECRE v. Greece</a>
OVG Niedersachsen	19.04.21	Beispiel eines deutschen positiven Urteils	<a href="#">10 LB 244/20</a>

## 4 Position der SFH

Die SFH rät von Überstellungen von Personen sowohl unter der Dublin-III-Verordnung als auch unter dem Rückübernahmeabkommen (Personen mit Schutzstatus in Griechenland) ab.

Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von EMRK 3 im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung.

## 5 Quellen und Berichte

SFH	<a href="#">Seite zu Griechenland auf der Website</a> <a href="#">Seite zu Griechenland im Asylwiki</a>	
RSA	<a href="https://rsaegean.org/en/#">https://rsaegean.org/en/#</a>	
SFH	Juristische Analyse – Griechenland als sicherer Drittstaat	August 21
SFH	Beiträge zur Rechtsprechung des BVGer in den Jahrbüchern Migrationsrecht, Hrsg. Alberto Achermann et al.	Jährlich
ECRE	<a href="#">ECRE Legal Note 9: Asylum in Greece: A Situation Beyond Judicial Control?</a>	Juni 21
ECRE / AIDA	AIDA Report Greece, 2020 Update	Juni 21
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland</a>	12.04.21
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Legal note: Beneficiaries of international protection in Greece - Access to documents and socio-economic rights</a>	März 21
Mobile Info Team	<a href="#">Report on accommodation for asylum seekers and beneficiaries of international protection in Greece.</a>	15.02.21
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Information zur Situation international Schutzberechtigter in Griechenland</a>	09.12.20
CPT	<a href="#">CPT Report to the Greek Government</a>	19.11.20
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Third party intervention in the case of Kurdistan Darwesh and others v. Greece and the Netherlands Application no. 52334/19</a>	04.06.20
Amnesty International	<a href="#">Greece: Resuscitation required – The Greek health system after a decade of austerity</a>	28.04.20
RSA / Pro Asyl	<a href="#">Comments on the Reform of the International Protection Act</a>	23.04.20